

Samstag den 4. December 1869.

Erkenntnisse.

Das k. k. Landesgericht Lemberg hat am 19. October 1869, Z. 13947 zu Recht erkannt, daß der Leitartitel „Lwow dnia 15go Października“ in der Nr. 269 der „Gazeta Narodowa“ vom 15. October 1869 den Thatbestand des Verbrechen des § 65 a St. G. enthalte und daher das Verbot der Verbreitung dieser Nummer ausgesprochen.

Das k. k. Landesgericht Lemberg hat am 19. October 1869, Z. 13854, zu Recht erkannt, daß der erste Absatz des Leitartitels „Polity czeskoje ohozrinie“ in der Nr. 48 der Zeitschrift „Slowo“ vom 1./13. October 1869 den Thatbestand des Vergehens des § 300 St. G. enthalte und daher das Verbot der Weiterverbreitung dieser Nummer ausgesprochen.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Triest hat mit dem Erkenntniß vom 28. October 1869, Z. 8465/pen. das Verbot der Weiterverbreitung der Nr. 15 der periodischen Druckschrift „Il popolo“ vom 23. October d. J., deren Inhalt den Thatbestand des im § 302 St. G. textirten Vergehens begründet, ausgesprochen.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Triest hat mit dem Erkenntniß vom 23. October 1869, Z. 8305/pen., das Verbot der Weiterverbreitung der Nr. 1 der periodischen Druckschrift „Il libero Pensiero“ vom 17. October 1869, deren Inhalt den Thatbestand des Verbrechen nach § 66 St. G. und des Vergehens nach § 303 St. G. begründet, ausgesprochen.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Zara hat mit dem Erkenntniß vom 25. October 1869, Z. 5183, das Verbot der Weiterverbreitung der in Zara am 23. October 1869 erschienen Nr. 85 der periodischen Druckschrift „Il Nazionale“, deren Inhalt den Thatbestand der Vergehen nach § 390 und 305 St. G. B. begründet, ausgesprochen.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium und das k. ungarisch. Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben dem Edward Beanes von Cordwalles bei Maidenhead in England (Bevollmächtigter Cornelius Casper in Wien, Wieden, Columbusgasse Nr. 8), auf die Erfindung einer chemischen Braumethode ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiums-Beschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Wien, am 20. October 1869.

Das k. k. Handelsministerium und das k. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien verlängert.

Am 9. October 1869.

1. Das dem Andreas Smith Halladic auf Verbesserungen in dem Boue von Hängebänden unterm 26. September 1867 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des dritten Jahres.

2. Das dem A. E. Freund auf die Erfindung einer eigenthümlichen Form der natürlichen und künstlichen Mauersteine unterm 29. November 1868 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

3. Das dem Georg Lionel Leclanche auf die Erfindung einer ökonomischen galvanischen Säule mit unlöslichen Dryden nebst doppeltem Strome unterm 1. October 1866 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des vierten Jahres.

4. Die der Felicitas Hager unterm 23. September 1864 ertheilten nachstehenden zwei Privilegien, nämlich: 1. auf eine Verbesserung der Haarpomade, genannt „Eisen-Pomade“; 2. auf eine Verbesserung der Gesichtspomade, „Sopbien-Schönheits-Pomade“ genannt, und zwar jedes auf die Dauer des sechsten Jahres.

5. Das dem Adolph Bähring auf die Erfindung eines Entlutterungs-Apparates unterm 1. August 1865 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des fünften Jahres.

Am 16. October 1869.

6. Das dem Paul Koko auf die Erfindung eines auch ohne Luftpumpe doppelt wirkenden Condensators unterm 31. October 1868 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

7. Das dem Paul Koko auf die Erfindung einer verbesserten Ablegevorrichtung für Nähmaschinen unterm 25ten November 1868 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten bis inclusive fünften Jahres.

Am 19. October 1869.

8. Das dem Julius Nagler auf die Erfindung einer modificirten Expansions- und Steuerungs-Vorrichtung für Schiffmaschinen unterm 16. October 1867 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des dritten Jahres.

9. Das dem Hermann Hofsfreund auf die Erfindung eines eigenthümlichen Maischverfahrens zur Spiritusdarstellung unterm 15. October 1868 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

(465 a) Kundmachung Nr. 12735.

wegen Wiederbesetzung des k. k. Tabak-Subverlages zu Feistritz in der Wochein.

Von der k. k. Finanz-Direction für Krain wird bekannt gegeben, daß der Tabak-Subverlag zu Feistritz im politischen Bezirke Radmannsdorf im Wege öffentlicher Concurrenz mittels Ueberreichung schriftlicher Offerte demjenigen als geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht, oder dieselbe ohne Anspruch auf eine Provision, oder unter Entrichtung eines jährlichen Pachtshillings (Gewinnstrücklasses) zu übernehmen sich verpflichtet.

Dieser Subverlag, womit auch der Stempelmarken-Kleinverschleiß verbunden ist, hat seinen Materialbedarf bei dem $9\frac{1}{8}$ Meilen entfernten Tabak-Districts-Verlage zu Krainburg zu fassen und es sind ihm 11 Trafikanten zugewiesen, deren Zahl jedoch vermehrt oder vermindert werden kann, ohne daß dem Großverschleißer dagegen eine entscheidende Einsprache zusteht.

Nach dem Erträgnisausweise, welcher das Verschleiß-Ergebniß einer Jahresperiode, das ist vom 1. October 1868 bis Ende September 1869, umfaßt und sammt den nähern Bedingungen und den Auslagen des Subverlages bei der k. k. Finanz-Direction eingesehen werden kann, belief sich der Verkehr im gedachten Zeitraume an Tabak mit Einschluß des Limito auf 5110 Wiener Pfunde im Geldwerthe von 4378 fl. 48 kr.

Der Tabakverschleiß gewährte einen jährlichen Brutto-Ertrag von 54 fl. 62 kr.

Außer dem $2\frac{1}{2}\%$ Gutgewicht vom ordinär geschnittenen Rauchtobak wird kein anderes Gutgewicht zugestanden.

Die Fassung der Stempelmarken, für deren Verschleiß die normalmäßige Provision von $1\frac{1}{2}\%$ gewährt wird, hat beim k. k. Steueramte in Krainburg zu geschehen.

Nur die Tabakverschleiß-Provision des erledigten Subverlages hat das Object des Angebotes zu bilden.

Für diesen Tabak-Subverlag ist — falls der Erstehrer das Tabak-Materiale nicht Zug für Zug bar bezahlen will — ein stehender Credit von 400 fl. bemessen, welcher durch eine entweder hypothekarisch, oder in Staatspapieren, oder bar zu leistende Caution in gleichem Betrage sicherzustellen ist.

Der Großverschleißer muß immer mit einem solchen Materialvorrathe versehen sein, dessen Werth mindestens dem Betrage des eingeräumten Creditess gleich kommt.

Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abzug der systemisirten $1\frac{1}{2}\%$ Provision für die dem Subverlage zum Verschleiß überlassenen Sorten von 5 fl. einschließig abwärts stets bar zu berichtigen.

Die Caution für den Materialcredit per 400 fl. ist noch vor der Uebernahme des Commissions-Geschäftes, und zwar binnen längstens drei Wochen vom Tage der dem Erstehrer bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten.

Die Bewerber um den Tabak-Subverlag in Feistritz haben zehn Percent der Caution im Betrage von 40 fl. als Badium bei einem k. k. Steueramte oder bei der hiesigen k. k. Landeshauptcasse zu erlegen und die Quittung hierüber dem mit einer 50 kr. Stempelmarke zu versehenen versiegelten Offerte beizuschließen. Jenen Offerten, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, wird nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung das Badium zurückgestellt. Das Badium des Erstehers hingegen bleibt entweder bis zum Erlage der Caution oder, falls er das Materiale Zug für Zug bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurück.

Die schriftlichen Offerte sind nach dem unten beigefügten Formulare zu verfassen und, versehen mit

der Nachweisung über den Erlag des Badiums, über die erreichte Großjährigkeit und das sittliche Betragen des Bewerbers, längstens bis

22. December 1869,

Mittags 12 Uhr, um welche Stunde die commissionelle Eröffnung stattfindet, bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Direction in Laibach zu überreichen.

Die Bewerber um den Tabak-Subverlag in Feistritz haben sich in ihren Offerten ausdrücklich zu verpflichten, denselben entweder:

a) gegen Bezug einer in Buchstaben auszudrückenden Provision, oder

b) unter Verzichtleistung auf eine Provision, oder

c) unter Bezahlung eines jährlichen Betrages an das Aerar (Gewinnstrücklass, Pachtshilling) zu übernehmen.

In letzterem Falle ist der angebotene Betrag in vierteljährigen Raten vorhinein beim k. k. Steueramte Krainburg zu erlegen und es kann wegen eines auch nur eine Quartals-Rate betragenden Rückstandes selbst dann, wenn er sich innerhalb der Dauer des Aufkündigungs-Termines ergeben sollte, von der Behörde sogleich das Verschleiß-Befugniß entzogen werden.

Offerte, welche der angebotenen Eigenschaften oder Behelfe ermangeln, welche unbestimmt lauten, oder in denen sich auf andere Offerte bezogen wird, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die Wahl vorbehalten. — Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigung ist, wenn nicht etwa wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate festgesetzt.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt; dann jene, welche wegen eines Verbrechen, wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften rückichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen eines Vergehens gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, oder rückichtlich der gedachten Gefällsübertretungen wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäfte strafweise entsetzt worden sind.

Kommt ein solches Hinderniß nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörde, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Formulare eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den k. k. Tabak-Subverlag in Feistritz unter Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere in Bezug auf die Erhaltung des unangreifbaren Material-Lagervorrathes, gegen Bezug einer Provision von (in Buchstaben ausgedrückt, ohne Radirung oder Correctur), oder gegen Verzichtleistung auf jede Provision, oder ohne Anspruch auf eine Provision unter Zahlung eines jährlichen Betrages von (gleichfalls in Buchstaben ausgedrückt) in Betrieb zu übernehmen, und mache auf den Materialcredit per 400 fl. (oder: keinen) Anspruch.

Die in der Concurrenzausschreibung angeordneten Belege und Nachweisungen sind hier beigefügt.

N. N. am 1869.
(Eigenhändige Unterschrift nebst Angabe des Standes und Wohnortes.)

Von Außen:

Offert zur Erlangung des k. k. Tabak-Subverlages zu Feistritz in der Wochein.

Laibach, am 26. November 1869.